

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsumfang

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten neben der jeweiligen Bestellung ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch TKM. Hinweisen des Lieferanten auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie werden weder stillschweigend noch durch schlüssiges Handeln, wie Entgegennahme der Ware, Vertragsbestandteil.

Angebote sind unentgeltlich und freibleibend und begründen somit für TKM keine Verpflichtungen. Soweit Werkleistungen erbracht werden, gelten ergänzend die Werklieferungsbedingungen der TKM GmbH.

2. Bestellung und deren Annahme

2.1 Es gelten nur schriftliche und unterschriebene Bestellungen. Ihre Annahme erfolgt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten. Mündlich, telefonisch oder fernschriftlich aufgegebene Bestellungen bedürfen immer der schriftlichen Bestätigung von TKM, z.B. durch eine Bestellung mit dem Zusatz „Nur Bestätigung“. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass daraufhin keine Doppellieferungen entstehen. Sollte eine solche dennoch erfolgen, behält sich TKM das Recht zur Rückgabe des zu viel Geleisteten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vor. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

2.2 Wenn der Lieferant die Bestellung bzw. den Abruf von TKM nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang annimmt, so ist TKM zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf berechtigt.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch TKM den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

2.3 Werden Produkte nach den Konstruktionszeichnungen von TKM bestellt, hat der Lieferant ein Musterprodukt kostenfrei zu liefern. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe des Musterprodukts durch TKM erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf etwaige Bedenken hinsichtlich Konstruktion, Funktionsfähigkeit, verwendetem Material etc. hinzuweisen. Vor jeder Änderung der Fertigung des bemusterten Produkts muss zuvor die schriftliche Zustimmung von TKM eingeholt werden. Produkte, die auf Konstruktionszeichnungen basieren, dürfen ausschließlich an TKM geliefert werden, es sei denn, TKM stimmt der Lieferung an Dritte ausdrücklich zu.

3. Lieferung, Termine

3.1 Der Liefergegenstand muss den von TKM vorgegebenen Spezifikationen und den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Sicherheitsempfehlungen (VDE, VDI, DIN usw.) und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Des Weiteren stellt der Lieferant sicher, dass TKM zum Zeitpunkt der Bestellung die aktuell gültigen Verarbeitungsanleitungen und -hinweise der bestellten Artikel vorliegen. Anderenfalls gelten im Reklamationsfall die Bedingungen der Gewährleistung.

3.2 Der Lieferant hat die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen verbindlich einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von TKM genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Lieferungen und Leistungen gelten erst dann als vollständig und rechtzeitig erbracht, wenn sie gemäß den Ermittlungen und Prüfungen der TKM-Wareneingangskontrolle die vereinbarten Mengen und Beschaffenheiten aufweisen. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von TKM zu liefernder Unterlagen nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TKM.

3.3 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich TKM vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei TKM auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. TKM behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

Erkennt der Lieferant Umstände, die eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages nachteilig beeinflussen können, so hat er dies TKM unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

3.4 Für jede Lieferung ist eine ausführliche Versandanzeige oder ein Lieferschein einzureichen. Jeder Sendung ist ein Packzettel beizufügen. Etwaige Teillieferungen, die nur aufgrund besonderer Vereinbarung zulässig sind, sind als solche zu kennzeichnen. Auf Versandpapieren, Lieferscheinen, Packzetteln und Rechnungen sind stets die TKM-Auftrags- sowie die Lieferantenummer anzugeben. Durch Außerachtlassung der vorgenannten Anforderungen können sich Abnahme und Bezahlung verzögern. TKM kann in diesen Fällen die Annahme der Lieferung verweigern.

4. Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Kostenerhöhungen nach Auftragserteilung berechtigen den Lieferanten nicht zu nachträglichen Preiserhöhungen. Vorbehalts- oder Anpassungsklauseln hinsichtlich Konditionsveränderungen auf Basis von Tarifabschlüssen, Materialpreisveränderungen, NE-Metall-Schwankungen etc. finden keine Gültigkeit und werden für die Dauer der Realisierung der Geschäftsvorgänge ausgeschlossen. Die Lieferung erfolgt gemäß den Bedingungen Incoterms 2010 DDP auf Gefahr und Kosten des Lieferanten frei einschließlich Verpackung, Versicherung und verzollt an dem von TKM angegebenen Bestimmungsort.

4.2 Waren mit Ursprung von außerhalb der EG sind unverzollt zu liefern. Bei der Lieferung von unverzollten Waren (§ 41a UStDV) sowie bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (Art. 28c,A, (a) der VI. EG Richtlinie) darf keine Umsatzsteuer in der Rechnung an die TKM GmbH ausgewiesen werden. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. (USt-IdNr.) der TKM GmbH lautet DE 120 830 430. Die USt.-IdNr. der TKM GmbH muss auf allen Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen, die an die TKM GmbH bewirkt werden, angegeben werden. Mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt die TKM-USt.-IdNr. als dem Lieferanten bekanntgegeben.

4.3 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Lieferung bzw. der Abnahme. Sie verlängert sich entsprechend, sofern Ziffer 3.4 nicht eingehalten wird. Bei Vorhandensein von Mängeln beginnt die Zahlungsfrist mit deren Beseitigung durch den Lieferanten. Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit der Lieferung oder Leistung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Mängelansprüche von TKM keinen Einfluss.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang

Mit Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen Werkleistungen nach förmlicher Abnahme gehen Gefahr und Eigentum am Liefergegenstand auf TKM über. Der Lieferant steht dafür ein, dass keine Eigentumsvorbehaltsrechte oder Rechte Dritter am Liefergegenstand bestehen.

6. Gewährleistung, Mängelansprüche

6.1 Werden mangelhafte Waren geliefert, ist TKM berechtigt, unbeschadet ihrer nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, nach ihrer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung geltend machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) fordern oder die ganze oder teilweise Rückgängigmachung (Rücktritt) verlangen. In dringenden Fällen kann TKM die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Lieferant.

6.2 TKM behält sich den Rückgriff gegenüber den Lieferanten vor, wenn von TKM hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des von ihren Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes von ihren Kunden zurückgeliefert wurden oder deswegen der Kaufpreis gemindert wurde oder TKM in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen wurde. Dabei bedarf es keiner sonst üblichen Fristsetzung. Im Falle des Rückrufs ist TKM berechtigt, der durch die Mangelhaftigkeit der Lieferung entstandenen Aufwendungen zu verlangen, die TKM im Verhältnis zu ihren Kunden zu tragen hatte.

6.3 Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf von 24 Monaten ab Abnahme.

6.4 TKM ist berechtigt, offensichtliche Mängel innerhalb eines Monats nach Eingang der Lieferung zu rügen. Bei versteckten Mängeln hat die Rüge binnen zwei Wochen nach der Entdeckung zu erfolgen.

7. Produkthaftung

Für den Fall, dass TKM aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, TKM von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist und - in den Fällen verschuldensabhängiger Haftung - wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Vertragsstrafen

Gerät der Lieferant in Verzug, so ist TKM, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Kalenderwoche des Verzugs, maximal jedoch 5% des gesamten bzw. anteiligen Kaufpreises der Ware, mit welcher der Lieferant in Verzug geraten ist, geltend zu machen. TKM bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Vertragsstrafen bzw. Verzugsschäden. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn TKM die Vertragsstrafe bei der nächst fälligen Rechnung in Abzug bringt. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, TKM hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Die Annahme einer von TKM nicht gewünschten Teillieferung lässt die Rechte von TKM hinsichtlich der gesamten Lieferung unberührt, auch wenn dies bei der Annahme nicht ausdrücklich vorbehalten ist. TKM ist nicht dazu verpflichtet, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin anzunehmen.

9. Überlassung von Materialien etc.

Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Unterlagen, Modelle, Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte und Materialien bleiben das Alleineigentum von TKM. Sie sind deutlich als Alleineigentum der TKM GmbH zu kennzeichnen, und dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TKM weitergegeben werden. Schäden an diesem Eigentum hat der Lieferant auf seine Kosten zu beheben. Diese Gegenstände dürfen nur zur Erfüllung von TKM-Aufträgen verwendet werden und sind auf Wunsch von TKM unverzüglich wieder herauszugeben. Bei Verarbeitung von beigestelltem Material gilt TKM als Hersteller, bei Verbindung oder Vermischung wird TKM Alleineigentümer der neuen Sache.

10. Schutzrechte

Der Lieferant stellt sicher, dass TKM durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Der Lieferant stellt TKM von allen Ansprüchen frei, die gegen TKM wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden. Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die TKM zur Vermeidung oder zur Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Lieferant.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich alle von TKM im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn diese Informationen wurden von TKM ausdrücklich freigegeben oder sie wurden ohne eine Pflichtverletzung des Lieferanten allgemein bekannt. Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen nicht außerhalb des Vertragsverhältnisses oder für eigene Zwecke nutzbar machen. Die Informationen bleiben ausschließlich Eigentum von TKM - TKM behält sich alle Rechte an ihnen vor. Auf Anforderung hat der Lieferant alle von TKM stammenden Informationen (ggf. einschließlich aller angefertigten Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassen Gegenstände unverzüglich und vollständig an TKM zurückzugeben oder zu vernichten.

12. Sonstige Vertragsbedingungen

12.1 Diese Vereinbarung unterliegt - unter Ausschluss des UNICITRAL-Kaufrechts - ausschließlich deutschem Recht.

12.2 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl von TKM der Hauptsitz oder die Niederlassung von TKM.

12.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

12.4 Der Besteller ist ohne das Einverständnis von TKM nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

12.5 Bei Auslegung des Vertrags und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der in Deutsch abgefasste Text zu Grunde zulegen auch dann, wenn der Vertrag und/oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in eine andere Sprache übersetzt worden sind.

12.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt, sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder Auffüllung der Lücke soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

12.7 Die Partner verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Beschreiten des Rechtswegs ein Mediationsverfahren mit dem Ziel einer gütlichen Einigung mit Hilfe eines gemeinsam beauftragten Mediators durchzuführen. Das Mediationsverfahren wird durch schriftliche Anzeige eines Partners eingeleitet. Der Partner soll dabei einen Mediator vorschlagen. Der Vorschlag ist für den anderen Partner nicht bindend. Können sich die Partner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige auf einen gemeinsamen Mediator einigen, gilt das Mediationsverfahren als gescheitert.

Stand: Dezember 2015